

**Nutzung rechtlicher und vertraglicher Regelungsmöglichkeiten im Hinblick auf klimagerechten Städtebau;
Antrag von Stadträtin Elke März-Granda und Stadtrat Dr. Stefan Müller-Kroehling,
ÖDP, Nr. 337 vom 08.03.2022**

Gremium:	Bausenat Hauptausschuss Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	BS: 8 HA: PL:	Zuständigkeit:	Referat 5
Sitzungsdatum:	BS: 07.04.2022 HA: 25.04.2022 PL: 29.04.2022	Stadt Landshut, den	25.03.2022
Sitzungsnummer:	BS: 33 HA: 23 PL: 25	Ersteller:	Rottenwallner, Thomas

Vormerkung:

Der Antrag fällt in Ziff. 1 in die vorberatende Zuständigkeit des Bausenats (Ziff. 2/2a Anl GeschO) und in Ziff. 2 in die vorberatende Zuständigkeit des Liegenschaftssenats (Ziff. 9/2b, f Anl GeschO). Zu den in die vorberatende Zuständigkeit des Bausenats fallenden Antragsteilen Folgendes:

1. Vertragliche Regelungen

Das Instrument städtebaulicher Verträge wird von der Stadt Landshut im Zuge der Bebauungsplanung seit vielen Jahren eingesetzt. Im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Klimaanpassung können künftig vor allem Folgelasten- bzw. Folgekostenverträge (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB für diesen Zwecken dienende Infrastrukturmaßnahmen an Bedeutung gewinnen. In § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB werden speziell vertragliche Vereinbarungen über die Errichtung und Nutzung von Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung genannt (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB). Welche konkreten Maßnahmen in Betracht kommen, ist Gegenstand des derzeit in Aufstellung befindlichen Klimaaktionsplanes und des Klimafolgenanpassungskonzepts. Wesentliche Voraussetzung für das Zustandekommen eines städtebaulichen Vertrages ist eine überschaubare Zahl von Vertragspartnern und deren Bereitschaft zum Vertragsabschluss. Die Zulässigkeit eines städtebaulichen Vertrages zu dem Klimaschutz dienenden Maßnahmen setzt über das allgemeine Interesse hinaus stets einen „*bodenrechtlichen Bezug*“ voraus.

2. Ortsrechtliche Regelungen

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 GO können für Grundstücke, die einer neuen Bebauung zugeführt werden, und in Sanierungsgebieten den Anschluss an Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme und deren Benutzung durch Satzungsregelung zur Pflicht gemacht werden, sofern der Anschluss aus besonderen städtebaulichen Gründen oder zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinn des Bundes-Immissionsschutzgesetzes notwendig ist; ausgenommen sind Grundstücke mit emissionsfreien Heizeinrichtungen. Ob von der Möglichkeit des Anschluss- und Benutzungszwanges bei etwaig künftigen Fern- und Nahwärmeversorgungsnetzen

Gebrauch gemacht wird, kann nur anhand konkreter Einrichtungen geprüft werden. Bei dem von den Stadtwerken bereits betriebenen, vom Biomasseheizkraftwerk gespeisten Fernwärmenetz wurde von der Regelungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht.

Weitere Rechtsgrundlagen für den Erlass von Satzungen mit spezifischen Regelungen zum Klimaschutz gibt es (außer im Rahmen der Bebauungsplanung) im derzeit geltenden Recht noch nicht.

Beschlussvorschlag:

Dem Plenum wird empfohlen zu beschließen:

Vom Bericht des Referenten über die Rahmenbedingungen zum Abschluss von städtebaulichen Verträgen wird Kenntnis genommen.

Anlagen: Antrag Nr. 337